



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

14. September 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen: Schultüte/Schulweg/Häusliche Pflege**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg; Vollzug der Wassergesetze**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ottmaring für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Realsteuerhebesätze**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Wasserrecht

Gemeinde: Aichach
Fl.Nr./Gemarkung : 1160, 1381/1 / Oberbernbach
Maßnahme: Herstellung eines Gewässers durch Rekultivierung einer Lehmgrube
Antragsteller: Aichacher Ziegel GmbH & Co KG
Ziegeleistr. 29
86551 Aichach

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits- vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Landschafts- und Freiraumbüros Brugger, Aichach, vom August 2007 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg; Vollzug der Wassergesetze

Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach durch den Markt Thierhaupten

Gem. Art. 74 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird bekannt gemacht:

1. Das Landratsamt Augsburg hat am 10. August 2007 (Az. 52.13-641/01-3) den Plan des Marktes Thierhaupten zur Schaffung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach durch Errichtung eines Dammbauwerkes festgestellt (§ 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - i. V. m. Art. 58 Bayer. Wassergesetz – BayWG-).

Der Planfeststellung liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland, Eching, vom 03.06.2005 zugrunde.

Zweck des Gewässerausbaus:

Durch die Maßnahme wird ein kontrollierter Rückhalt der bei Starkregenereignissen abfließenden großen Wassermengen durch Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens als erster, wesentlicher Schritt zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für Thierhaupten erreicht, der zukünftig noch durch weitere Maßnahmen ergänzt werden muss. Mit dem Rückhaltebecken Edenhauser Bach soll ein 20-jährliches Hochwasser ohne größere Schäden beherrscht werden können.

Beschreibung der Maßnahmen

Das Hochwasserrückhaltebecken beinhaltet folgende baulichen Anlagen:

- Dammbauwerk
- Betriebsauslass
- Hochwasserentlastung
- Wesentliche Umgestaltung des Ausleitungswehres zum Flutkanal
- Ausbau des Flutkanals auf einer Länge von 150 m ab dem Ausleitungswehr.

2. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses enthalten u.a. Regelungen bzgl. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens, über naturschutzfachliche Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, zum Schutz der Fischerei und Belangen des Straßenbaus sowie bauordnungsrechtlicher Belange; des Weiteren Auflagen zum Denkmalschutz und zum Schutz von und vor Gefahren durch Hochspannungsleitungen.

3. Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in der Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

4. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

5. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Rechtsbehelfsbelehrung schließt sich folgender Hinweis zum Sofortvollzug an:

Die Anfechtungsklage gegen diese Planfeststellung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- keine aufschiebende Wirkung.

6. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich der zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen kann **in der Zeit vom 17.09.2007 bis 30.09.2007** zu den üblichen Parteiverkehrszeiten

- beim Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten so wie
- in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling Waldweg 1 ½, 86447 Aindling

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 30.09.2007) gilt der Bescheid den Betroffenen und

denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, angefordert werden.

Landratsamt Augsburg
Untere Wasserrechtsbehörde

Bekanntmachungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Schultüte 2007, Schulweg, Häusliche Pflege

Presseinformation; Schultüte 2007: sportlich, sportlich

München, im August 2007

Bonbons, Schokoriegel, Lutscher – viele Schulanfänger haben am Inhalt ihrer Schultüte ganz schön zu knabbern. Doch das muss nicht so sein, denn „schließlich passen auch Frisbee-Scheiben, kleine Bälle, Gummitwist, ein Springseil oder Straßenmalkreiden in die bunte Tüte“, wirbt Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. GUVV/Bayer. LUK), für ein Umdenken.

Traditionell werden Kinder zum Schulanfang mit vielen kalorienhaltigen Süßigkeiten beschenkt. Die tun Kindern aber nicht gut, sondern fördern Karies, Übergewicht und ungesunde Ernährungsgewohnheiten. Viel sinnvoller ist, zu Bewegung anzuregen – für Eltern und für Kinder. Denn mit einer Frisbee-Scheibe zum Beispiel kann die ganze Familie spielen – etwa nach der Einschulungsfeier zu Hause auf dem Rasen oder auf dem Spielplatz.

Übergewicht rechtzeitig vorbeugen

Der Tipp zur sportlichen Alternative hat einen ernsten Hintergrund: Immer mehr Kinder leiden an Bewegungsmangel, sind zu dick und können ihre Bewegungen nur eingeschränkt koordinieren. Bemerkbar macht sich das besonders in den Schulpausen und beim Schulsport.

Eine vorausschauende Idee für die Schultüte sind übrigens Reflektoren in Form von kleinen Anhängern für Anorak und Jacke, die zum Beispiel mit einem kurzen Band befestigt werden können. Sie tragen in Herbst und Winter zu einem sicheren Schulweg bei. Dabei gilt: Helle Reflektoren haben eine höhere Rückstrahlkraft als dunkle.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat. Der Bayer. GUVV und Bayer. LUK sind rund 1,76 Mio. Schülerinnen und Schüler versichert.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation: Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/36093-119, Fax: 089/360 93-379.

Presseinformation: Schulweg: Nicht mit Kickboard

Gefährliche Stürze wegen kleiner Räder

München, im September 2007

Kickboards und Cityroller sind wegen ihrer Schnelligkeit und Schnittigkeit bei Kindern beliebt. Schon Erstklässler fahren mit den kleinen, silbernen Tretrollern zur Schule. Immer wieder verunglücken jedoch Kinder bei Stürzen mit Kickboards (zwei Räder) und Cityrollern (drei Räder). Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) warnen Eltern deshalb davor, Grundschüler mit diesen Fahrgeräten zur Schule fahren zu lassen.

Salto über den Lenker

„Der Nachteil bei Kickboards und Cityrollern sind die kleinen, schmalen Räder“, warnt Elmar Lederer, Geschäftsführer von Bayer. GUVV/Bayer. LUK. „Das Vorderrad passt in schmale Vertiefungen auf dem Gehweg, zum Beispiel zwischen zwei Gehwegplatten. Es wird eingeklemmt und der Roller bremsen abruht.“ Die Trägheitskräfte bewirken, dass das Hinterrad vom Boden abhebt. Entweder dreht sich der Roller dann um die Achse des Vorderrads und das Kind stürzt über den Lenker nach vorn, oder der Roller dreht sich seitlich um den Lenker und das Kind fällt zur Seite auf den Boden. Auch in der Schule sind die Roller eine Gefahr, wenn sie als „Stolperfallen“ vor dem Klassenraum oder in der Garderobe herumliegen.

Kopf, Schultern und Becken bei Stürzen gefährdet

Da Kinder mit dem Kickboard fast so schnell sind wie ihre Altersgenossen auf dem Fahrrad, können sie bei einem Sturz schwere Verletzungen davontragen. Kopf, Schulter, Unterarme, Hände und Beckenbereich werden bei Stürzen besonders in Mitleidenschaft gezogen. Eine Schutzausrüstung wie beim Inline-Skaten (Helm, Protektoren für Ellbogen, Knie und Handgelenke) schützt nicht vollständig vor den Sturzfolgen, da Schultern und Becken nicht gesichert sind.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379.

Beim Bayer. GUVV/bei der Bayer. LUK sind die Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen in Bayern (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat) gesetzlich unfallversichert, wenn ihnen auf dem Schulweg und in der Schule ein Unfall passiert.

Presseinformation:

Wenn häusliche Pflege der Haut schadet

München München, im September 2007

Rund 980.000 Menschen in Deutschland pflegen zu Hause einen Angehörigen. An die eigene Gesundheit denken viele Pflegenden dabei zuletzt. Ein Beispiel ist die Haut: Trockene, juckende und spröde Hände gehören häufig zum sowieso schon anstrengenden Pflege-Alltag. Eine dauerhaft gestresste Haut aber reagiert nicht selten mit Entzündungen oder Allergien. Darauf weist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) hin. Bei ihm sind rund 202.000 pflegende Angehörige in Bayern kostenlos gesetzlich unfallversichert.

Schon das tägliche Waschen, Baden und Eincremen des Pflegebedürftigen mit speziellen Salben und

Cremes greift die Haut an. Kommen alltägliche Arbeiten hinzu wie Geschirr spülen oder Hausputz, hat die Haut es immer schwerer, ihre natürliche Schutzfunktion aufrecht zu erhalten. Wasser und Tenside, waschaktive Substanzen in Seifen, Shampoos, usw. entfernen den Säureschutzmantel der Haut und damit eine wesentliche Barriere gegen Schadstoffe, die dann fast unbehindert tief in die Haut eindringen können. Mögliche Folgen sind trockene, schuppige Stellen, Rötungen und im fortgeschrittenen Stadium Entzündungen und Allergien.

Pflegende Hände brauchen Pflege

Gerade pflegende Hände müssen also gut versorgt sein. „Bitte nehmen Sie sich die Zeit dafür“, ermuntert Bayer. GUVV-Geschäftsführer Elmar Lederer pflegende Angehörige, hier an sich selbst zu denken – im eigenen, aber auch im Interesse des Menschen, der die Pflege braucht. „Das hat“, ist Lederer überzeugt, „mit Egoismus nichts zu tun.“

Seien Sie gut zu Ihrer Haut:

- Vor Beginn einer hautbelastenden Tätigkeit die Hände mit Hautschutzcreme pflegen. Im Unterschied zu Pflegecremes sind Schutzcremes mit speziellen Wirkstoffen versehen, welche die Barriereeigenschaft der Haut verbessern.
- Bei Dauerbelastung alle zwei bis drei Stunden eincremen.
- Hautschutzcreme ohne Duft- oder Konservierungsstoffe verwenden.
- Den Hautarzt um Rat fragen, wenn handelsübliche Handcremes nicht reichen.
- Zusätzlich Schutzhandschuhe tragen, wenn die Haut in Kontakt zu Blut oder Körperflüssigkeiten kommt (medizinische flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe) oder bei Kontakt mit Desinfektions- oder Reinigungsmitteln (baumwollgefütterte Haushaltshandschuhe).
- Vorsicht: So genannter „flüssiger“ oder „unsichtbarer“ Handschutz in Form von Sprays und Schäumen, aber auch Schutzsalben, schützt nicht vollständig.

Weitere Informationen zum Hautschutz bietet die Hautschutz-Kampagne der gesetzlichen Kranken- und Unfallkassen unter: www.2m2-haut.de.

Pressekontakt:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ottmaring für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ottmaring für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Schulverbandes für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
291.800 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
64.000 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 239.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Schulverbandsmitglieder umgelegt.
- 1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2006 auf 213 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3. Die Verwaltungsumlage je Verbandsschüler wird auf rund 1.125 € festgesetzt (Vorjahr 972 €).

2. Investitionsumlage

Die Investitionsumlage je Verbandsschüler wird auf 42 € (Vorjahr 168 €) festgesetzt.

3. Fälligkeit

Die Verwaltungs- und Investitionsumlagen sind in vier Jahresraten am 25.1., 25.4., 25.7. und 25.10. zu zahlen, frühestens jedoch nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.

§ 5 – 6

e n t f ä l l t

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Schulverband Ottmaring
Dr. Peter Bergmair
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes

Ottmaring, das ist die Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Friedberg, den 20.08.2007
gez.

Dr. Peter Bergmair
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg nach § 3a Satz 2 und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum

Antrag der Federal Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg zur wesentlichen Änderung der Gießerei auf Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg (Ersatz der Öfen 1 und 2 jeweils durch sog. Tandem-Schmelzöfen)

Die Federal Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, hat am 13.06.2007 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3a Satz 2 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dr. Georg Bruckmeir

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl I S. 2819):

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal Mogul Friedberg GmbH mit Sitz in der Engelschalkstr. 1 in 86316 Friedberg mit Bescheid vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07, unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der bestehenden Gießerei auf dem Grundstück Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

- I. Die Federal Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg, erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und der nachstehenden Nr. V die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Tandem-Schmelzofenanlagen anstelle der Öfen 1 und 2 der bestehenden Gießerei auf dem Grundstück Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg.

- II.** Die zur Genehmigung anstehende Änderung der Gießerei umfasst folgende Anlagenkomponenten:
(Es folgt die Auflistung der Anlagenkomponenten.)
- III.** Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit Genehmigungsvermerk des Landratsamt Aichach-Friedberg vom 12.09.2007 versehenen Planunterlagen zugrunde:
(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.)
- IV.** Folgende Abweichungen werden gewährt:
(Es folgt die Auflistung der Abweichungen.)
- V.** Die Zulassung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:
(Es folgen die Nebenbestimmungen zum Baurecht, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht und Gewässerschutz.)
- VI.** Die Auflage 1.1.14 des Genehmigungsbescheides vom 21.02.2002 (Az: 60-172-2-03/01) zur Erweiterung der Gießerei wird aufgehoben.
- VII.** Kosten
- Die Federal Mogul Friedberg GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
Es wird eine Gebühr in Höhe von 14.122,97 € erhoben. Die Auslagen betragen 335,98 €“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Hinweis: Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann vom **17.09.07** bis einschließlich zum **01.10.07** während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30–12.30 Uhr und 14.00–16.00 Uhr, Donnerstag 7.30–12.30 Uhr und 14.00–18.00 Uhr, Freitag 7.30–12.30 Uhr beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Zimmer 240, Münchner Straße 9, 86551 Aichach, eingesehen werden. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aichach, den 12.09.2007
Dr. Bruckmeir
Regierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Realsteuerhebesätze**

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007			
Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Adelzhausen	400	400	360
Affing	350	350	350
Aichach, St.	320	320	320
Aindling, M.	350	350	350
Baar (Schwabern)	350	350	350
Dasing	330	330	330
Eurasburg	350	350	350
Friedberg, St.	360	360	350
Hollenbach	380	380	360
Inchenhofen	370	370	350
Kissing	400	400	350
Kühbach, M.	350	340	340
Merching	340	340	340
Mering, M.	400	400	360
Obergriesbach	360	330	330
Petersdorf	350	350	325
Pöttmes, M.	300	300	300
Rehling	330	330	330
Ried	350	350	350
Schiltberg	350	350	350
Schmiechen	300	300	300
Sielenbach	400	400	360
Steindorf	330	330	330
Todtenweis	330	330	330
Landkreisdurchschnitt	352,08	350,42	340,21

Anja Ißbrücker
Regierungsrätin

